Nichtamtlicher Theil.

Absichtliche und unabsichtliche Büchertitel und Bücheranzeigen.

II. *)

Wir haben es heute mit einem Falle zu thun, der wohl etwas klarer noch liegt, als der in Nr. 149, und für den jedenfalls die obige Ueberschrift eine sehr zahme ist. Wenn wir hier vorweg noch die in Nr. 152 abgedruckte Erklärung der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin auf unsern ersten Artikel weiter erörtern wollen, so genügt vor allem die wahrheitsgemäße Erklärung, daß wir an dem Werke, welches wir aus den angeführten Gründen vor das Forum dieser Blätter gezogen, ein eigenes geschäftliches Interesse nicht haben; daß wir weder „der" noch irgend ein Concurrent des Deutschen Handelsgesetzbuches sind, und es daher im Interesse der genannten Verlags-Anstalt bedauern, daß auch sie, wie das unter gewissen Verhältnissen so leicht geschieht, statt den berührten Gegenstand klar und offen darzulegen, vor allem bemüht ist, Dem, der denselben zur Sprache gebracht, unlautere Motive unterzulegen.

Unser Artikel in Nr. 149 war doch aber wirklich in seiner ganzen Form schon der Art, daß Jedermann daraus zu ersehen vermochte, es handle sich in ihm um eine allgemeine buchhändlerische Angelegenheit, nicht aber um eine persönliche oder Concurrenzsache. Und in der That, das Capitel von den absichtlichen und unabsichtlichen Büchertiteln und Bücheranzeigen ist für die gegenwärtige Industrie im Buchhandel gar kein so unwichtiges. Der Fall, auf den wir unten weiter zu sprechen kommen werden, zeigt dies gleich. Eine vielleicht weiter zu führende Debatte über den Gegenstand könnte zu der Frage gelangen: ob die Führung eines Namens, der dem Verfasser nicht zukommt, auf einem Buche nicht ebenso vom Gesetze zu strafen sei, wie dies im bürgerlichen Leben geschieht; ja es fragt sich, ob diese Debatte, die wir wohl auch von Anderen weiter geführt wünschen, sich nicht auch auf die jetzt üblich gewordenen Bücherreclamen ausdehnen dürfte, die, von irgend einem fingirten Lehrer, Professor, Berufsgenossen u. s. w. unterzeichnet, das betreffende Buch als das Non-plus-ultra seiner Art rühmen. Jedenfalls sind das der Besprechung in diesem Blatte werthe Dinge, zu denen wir hiermit angeregt haben wollen.

Was nun die erwähnte Erklärung der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt betrifft, so hatten wir, abgesehen von dem gerügten Bemühen, der Sache den nicht zutreffenden persönlichen oder gar Concurrenz-Charakter zu geben, eine viel unumwundenere, zweifellosere Auslassung erwartet. Gerade die in der Erklärung angeführten Veröffentlichungen in der Vossischen Zeitung und in diesem Blatte hätten die Verlags-Anstalt veranlassen müssen, längst zu erklären, daß der Titel ihrer Ausgabe des Handelsgesetzbuches nicht so zu verstehen sei, als sei dieselbe von den Hrn. Bornemann u. s. w., vielmehr habe sie ein Jurist oder sonst Jemand mit Benutzung der Jedermann zugänglichen Bornemann'schen u. s. w. Materialien herausgegeben. Daß die Hrn. Bornemann u. s. w. selbst in dem Titel kein Mißverständniß zu finden vermögen, ist ja natürlich, da sie doch wissen, daß sie die Ausgabe nicht herausgegeben haben; aber die Berliner Sortimentshändler werden mit uns bestätigen, daß eine große Zahl von gebildeten Männern, gereiften Juristen u. s. w., von denen man wirklich nicht sagen kann, „daß sie nicht richtig lesen können oder nicht richtig lesen wollen", die Ausgabe des Handelsgesetzbuches dem Titel nach als eine betrachtet hat, die von den Hrn. Bornemann u. s. w. herausgegeben sei; ja, vor dem Erscheinen des ersten Heftes der Ausgabe ging die Mittheilung, daß eine solche, von Bornemann u. s. w. herausgegebene Ausgabe zu erwarten, durch die Zeitungen — — und doch blieb die bestimmte Erklärung der Verlagshandlung aus!

Nehmen wir an, der gewählte Titel war ein ganz unbefangener, absichtsloser; der mitgetheilten Sachlage gegenüber hätte eine offene Erklärung diese Absichtslosigkeit vor aller Welt documentirt; — wie die Sache heute steht, trägt die Verlags-Anstalt allein die Schuld, daß wir den Fall in das Capitel der absichtlichen und unabsichtlichen Büchertitel aufgenommen.

Was nun den heute zu erörternden Fall betrifft, so bezieht er sich auf den bei Werl in Leipzig erschienenen Campe'schen Robinson Crusoe. Als wir zuerst das Circular der sogen. Expedition des Campe'schen Robinson zu Gesicht bekamen, — wir gestehen: wir verstanden das nicht ganz. Anfänglich kamen wir auf den Gedanken, Vieweg habe für seinen gangbaren Campe'schen Robinson eine eigene Firma und Expedition in Leipzig eingerichtet (denn auf dem erlassenen Circular steht bei der Firma „Expedition des Campe'schen Robinson" der Name des Hrn. Werl nicht). Dann sahen wir uns das Circular doch etwas näher an, da entdeckten wir unter der mit fetter Schrift gedruckten Zeile: „Robinson Crusoe" die mit zierlicher schmaler Schrift gedruckte: „des Aelteren"; nun waren wir aber erst recht verwirrt; was! dreißig Jahre sind wir jetzt Buchhändler und verkauften Hunderte und abermals Hunderte von Exemplaren des berühmten Campe'schen Robinson der Jüngere und eine große Anzahl anderer Robinsons, und haben noch nie, nie etwas vernommen, daß der liebe alte selige Campe auch eines „Robinson des Aelteren" Schicksale geschrieben ....?! wovon jetzt die 17. Original-Auflage uns offerirt wird! Das wollte uns denn doch nicht in den Kopf, und auch nicht, als wir das Buch selbst nun mit dem aus den Kinderjahren her wohlbekannten, freilich erschrecklich schlecht ausgeführten Holzschnitte, Robinson mit dem Lama, auf dem Titel und sechs noch schlechteren, sogen. illuminirten Kupfern im Buche vor uns liegen hatten. Weiter bemerkten wir nun freilich: auf dem Titel dieses uns so plötzlich und gleich in 17. Aufl. auftauchenden Buches heißt es nur: „Campe", Robinson Crusoe, nicht „Joachim Heinrich Campe" .... ei! ei! wie wunderlich! der alte gefeierte Joachim Heinrich hat den Robinson den Jüngeren geschrieben, und gerade auch ein Campe, der nur bescheiden seine Vornamen fortgelassen, den Robinson den Aelteren — das ist doch wirklich merkwürdig!

Da kommt das Circular von Vieweg & Sohn; das sagt geradezu, daß der Name „Campe" auf dem Titel des Robinson des Aelteren eine Fälschung sei. Hr. Werl hat dagegen in diesen Blättern eine Erklärung ergehen lassen, aber er übergeht darin die Hauptsache, nämlich jene schwer wiegende Behauptung, daß der Name „Campe" auf seiner Ausgabe gefälscht sei. Dagegen verwahrt sich seine Erklärung mit keiner Sylbe; Hr. Werl lobt nur die Vorzüge seines Robinson's vor dem Vieweg'schen und beruft sich behufs dessen, wie die Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt in ihrem Falle auf einen Stadtgerichtsrath, so auf einen Professor; aber darum handelt es sich ja hier gar nicht, die Frage ist allein: ist es wahr, was Vieweg behauptet, daß der Name „Campe" auf dem Werl'schen Robinson eine Fälschung ist?

Da, von den Schritten abgesehen, die Vieweg & Sohn gegen Werl eingeleitet, auch Werl gleiche gegen Vieweg, der ihm zu-

*) I. S. Nr. 149.